

# RS Vwgh 1988/12/14 88/02/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §82 Abs1;

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO kann sich der Täter nicht auf unverschuldete Rechtsunkenntnis berufen, auch wenn nach seinen Behauptungen in der Vergangenheit derartige straßenverkehrsbehördlich nicht bewilligte Veranstaltungen strafrechtlich nicht verfolgt worden sein sollten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020034.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)